

Chancen und Probleme sozialer Integration

Probleme der freien und staatlichen Entlassungs- und Entlassenenhilfe unter sich verändernden gesellschaftlichen Bedingungen

Bestandsaufnahme von Heinz Müller-Dietz

Wer die einschlägige Szenerie überblickt – was allerdings angesichts der Vielfalt von Arbeitsformen, Trägern und Mitarbeitern sowie des rasanten Wandels der gesellschaftlichen Verhältnisse schwerfällt –, wird sich fragen müssen, ob es sich im Grunde nicht um ein Dauerthema handelt. Freilich sind erst mit wachsender Komplexität und Ausdifferenzierung der Tätigkeitsbereiche der Bewährungs-, Entlassen- und Straffälligenhilfe vor dem Hintergrund einschneidender wirtschaftlicher und sozialer Veränderungen die Problemstrukturen deutlicher hervorgetreten. Will man diese an Einrichtungen und Personen festmachen, dann sind es die Organisationen der freien Straffälligenhilfe und ihre Mitarbeiter, die staatlichen Institutionen und ihre Mitarbeiter sowie die Klientel der Bewährungshilfe und des Straf- und Maßregelvollzugs, die das Bild prägen. Deren Situation spiegelt in nicht unerheblichem Maße die (jeweiligen) gesellschaftlichen Rahmenbedingungen wider.

Nicht zuletzt markieren Stichworte die Lage der Straffälligenhilfe. Einige von ihnen scheinen gleichsam auf Dauer gestellt; ihnen begegnet man fast unentwegt im fachlichen und öffentlichen Diskurs: Professionalität, Zusammenarbeit, ehrenamtliche Tätigkeit, methodische Ansätze, Beziehungen zur Klientel, Organisationsstrukturen, Finanzierung. Andere Stichworte bezeichnen bereits neuere Entwicklungen, Tendenzen oder zumindest Postulate der Straffälligenhilfe: Dienstleistung statt Pädagogisierung, Verbesserung der Lebenslagen, Straffälligenhilfe als Konflikt- und Lebenshilfe, Ver-

netzung der sozialen Arbeit, Orientierung an der Lebenswelt. Längst existieren bekanntlich auch Ansätze und Projekte, welche über die traditionellen Arbeitsfelder der rechtlichen und organisatorischen Systeme hinausweisen. Dazu zählen etwa die kriminalpolitischen Bemühungen um Entkriminalisierung sowie um die Ersetzung freiheitsentziehender Sanktionen durch sog. ambulante Reaktionsformen wie etwa Schadenswiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich.

Zur Diagnose der aktuellen Lage können naturnlich individuelle wie gesellschaftliche Erfahrungen beitragen. Und da lassen sich auf der einen Seite Ermüdungserscheinungen, die sich bis zum Fatalismus und zur Resignation steigern können, konstatieren. Dem stehen aber auf der anderen Seite auch deutliche Anzeichen einer Aufbruchstimmung gegenüber, die sich in neuen Anläufen und Entwicklungen manifestiert. Ein Stück weit mögen in dieser Ambivalenz Generationsunterschiede zum Ausdruck kommen. Daran sind gewiß auch verschiedenartige Mentalitätsstrukturen beteiligt, wie sie sich nach der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands in den alten und neuen Bundesländern gezeigt haben.

Ermüdungserscheinungen sind im individuellen Bereich wie auf gesellschaftlicher Ebene auszumachen. Wer über viele Jahre hinweg die Tätigkeit professioneller und ehrenamtlicher Kräfte in der Bewährungs-, Entlassen- und Straffälligenhilfe – sei es wissenschaftlich, sei es praktisch – begleitet hat, steht leicht in der Gefahr der Erstarrung und Wiederholung. Er vermeint auch in neuen Texten und Vorschlägen nur Altes, Gewohntes – um nicht zu sagen Gewöhnliches – wahrzunehmen. Dazu trägt natürlich nicht zuletzt die Gefahr einer Einengung des Blickfeldes bei, die lange Beschäftigung mit bestimmten gesellschaftlichen Fragen mit sich zu bringen

pflegt. Dabei wären angesichts der gesellschaftlichen Herausforderungen – um das abgegriffene Wort zu gebrauchen – gerade neue, innovative Impulse und Ansätze vonnöten.

Aber auch auf gesellschaftlicher Ebene glaubt man ähnlichen Symptomen zu begegnen, scheinen sich entsprechende Rituale abzuspielen. Da trifft man in geradezu ermüdender Weise auf Wiederholungswänge, die sich in Forderungen nach mehr Geld und Personal sowie in Kritik an sozialstaatlichen Einschnitten äußern. Da wird auf die Phänomene wachsender Arbeitslosigkeit und Armut sowie auf deren Auswirkungen auf die Lebensbedingungen der Klientel und die Arbeitsbedingungen der Helfer verwiesen. Alljährlich wiederholt sich das Ritual: Öffentliche Geldgeber verweigern sich oder sehen sich wegen der überaus angespannten Situation der Haushalte zu (weitergehenden) Hilfen nicht in der Lage. Staatliche Institutionen und ihre Mitarbeiter – wie etwa die Bewährungshilfe und der Strafvollzug – klagen über sich verschlechternde Rahmenbedingungen. Erst recht gilt das für freie Träger und Organisationen, die teils von Geldbußen, teils von öffentlichen Mitteln, teils von privaten Sponsoren und nicht zuletzt von ehrenamtlicher Arbeit leben.

Ein Beispiel mag für viele stehen: Da muß man zum wiederholten Male gutachtlich für einen freien Träger der Straffälligenhilfe eintreten, um auf die Finanzierung und Sicherung der weiteren Arbeit hinzuwirken. Erst ist es eine Landesregierung, bei der man für den Träger wirbt, dann sind es Brüsseler Instanzen, schließlich bemüht man sich bei einer Stiftung um die dringend erforderliche Unterstützung. Über Sachkompetenz hinaus sind Geduld und Zähigkeit gefragt. Da schleichen sich dann leicht Ermüdungserscheinungen ein.

Das laue, milde Windchen des Wohlstandes ist vielerorts – auch und gerade in den alten Bundesländern – durch den Sturm harter Aus-

einandersetzungen mit schwieriger gewordenen Existenzbedingungen verdrängt worden. Was sich im Bereich der freien Wirtschaft und des Arbeitsmarktes an Konflikten und Konkurrenzkampf abspielt, hat – freilich unter anderem Vorzeichen – seine Parallele im Bereich der Entlassenen- und Straffälligenhilfe.

Erscheinungen der Abnutzung, des Verschleißes und der Ermüdung sind namentlich in der täglichen Arbeit zu beobachten. Das gilt etwa für Bewährungshelfer, die nicht nur zahlenmäßig überfordert sein mögen, erst recht aber für Mitarbeiter des Strafvollzugs mit seinen administrativ und bürokratisch erstarren Strukturen, der Verfestigung – um nicht zu sagen Versteinerung – seiner Zustände und Abläufe. So überrascht es schwerlich, daß hier immer wieder die von Merton registrierten Phänomene des Rückzugs auf der einen Seite, aber auch des Aufbegehrens und der Rebellion auf der anderen Seite auftreten.

Alljährlich wiederholt sich das Ritual: Öffentliche Geldgeber verweigern sich oder sehen sich wegen der überaus angespannten Situation der Haushalte zu Hilfen nicht in der Lage.

Doch ist das – glücklicherweise – nur die eine Seite der Medaille. Die andere wird durch Aufbruchstimmung, ja (lebensbejahenden) Optimismus repräsentiert, der – wie es so schön heißt – nach neuen Ufern strebt. Das wird auf ganz unterschiedlichen Arbeitsfeldern und an verschiedenen Orten sichtbar. Ein Beispiel dafür bildet die Phase des Neuaufbaus der sozialen Dienste und der freien Straffälligenhilfe in den neuen Bundesländern. Wie weit die Entwicklung dort inzwischen gediehen ist, ist nunmehr in verschiedenen (Erfahrungs-) Berichten dokumentiert. Im übrigen können die Mitarbeiter »vor Ort« selber am besten beurteilen, was sich innerhalb der fünf Jahre in ihrem Arbeits-

bereich verändert hat. Allerdings werden einschlägige Informationsdefizite, die in den alten Bundesländern nach wie vor bestehen, durch die massenmediale Berichterstattung, die auf publikumswirksame Effekte spekuliert, nicht gerade behoben: Schließlich ist die Entwicklung in den neuen Bundesländern keineswegs allein durch Überbelegung und »Ausbruchsaufälligkeit« reformbedürftiger Justizvollzugsanstalten gekennzeichnet.

Neue Ansätze und Bestrebungen zeichnen sich auch allgemein auf verschiedenen Arbeitsfeldern der Bewährungshilfe und der freien Straffälligenhilfe ab. Sie sind nicht nur als mehr oder minder zwangsläufige Reaktionen auf die vieldiskutierten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu verstehen. Vielmehr gelten sie auch der praktischen Erprobung neuer Handlungsmuster und Verständigungsweisen. So ist man etwa um eine strukturelle Neuorientierung der sozialen Dienste in der Straffälligenhilfe bemüht. War man ursprünglich an Zentralisierung der Einrichtungen interessiert, so steht nunmehr die dezentrale Organisationsform und Arbeitsweise im Vordergrund. Die Problemlagen Straffälliger sollen gleichsam »vor Ort« aufgesucht und einer Lösung zugeführt werden. Um die Voraussetzungen und Kompetenz zur Verbesserung der Lebenslagen zu schaffen und zu gewährleisten, sollen die getrennten Hilfesysteme zu einem Netz von Ressourcen zusammengefaßt werden. Ziele bilden intensivere Kooperation der verschiedenen Einrichtungen und ihrer Mitarbeiter sowie die Vernetzung der Hilfsangebote. In diesem Sinne sollen auch intramurale und extramurale Sozialarbeit miteinander verknüpft werden. Neben professionellen Mitarbeitern sollen auch verstärkt Laien in das Hilfesystem einbezogen werden. Dabei will man auch der veränderten Funktion und Tätigkeit der Sozialarbeit Rechnung tragen: Sie ist zunehmend in die Rolle eines Vermittlers hineingewachsen, der dem Klienten den Zugang zu sozialen Diensten und Institutionen, die ihm die nötige Unterstützung gewähren können, eröffnet. Am Grundsatz der Kontinuität der helfenden Beziehung und der ganzheitlichen Problemsicht wird indessen im Interesse des Straffälligen festgehalten. Jene Regionalisierung und Bündelung der Hilfen findet ihren organisatorischen Ausdruck in lokalen Koordinations- und Anlaufstellen. Innovatorische Tendenzen sind auch im Strafvollzug verschiedener Bundesländer anzutreffen. Noch ist freilich nicht ausgemacht, welche Realisierungschancen neue Konzepte haben, die auf Regionalisierung und stärkere Qualifizierung des Vollzugs abzielen. Jedenfalls sind Präferenzen für die Schaffung kleinerer, überschaubarer Einheiten, welche die Probleme der subkulturellen Einflüsse und Milieus sowie der Anonymisierung der Insassen abzumildern versprechen und der so dringend nötigen persönlichen Zuwendung Möglichkeiten eröffnen können, nicht zu übersehen. Eben-

so gelten Anstrengungen der Modernisierung, wenn nicht gar Überwindung antiquierter Organisationsstrukturen, die vielfach aus dem 19. Jahrhundert übernommen sind und seither im Sinne einer mehr oder minder bürokratischen Effizienz fortgeschrieben worden sind. Auch da ist allerdings noch offen, inwieweit es möglich ist, neue Formen der Leitung, Gliederung und Zusammenarbeit zu entwickeln und dann praktisch durchzusetzen. Das gilt gewiß für die Bemühungen im Vollzug schlechthin, auf dem Feld sozialer Arbeit und Integration das 19. Jahrhundert allmählich zu verabschieden und den Weg ins 21. zu suchen.

Als letztes Beispiel für neue Entwicklungen, die im Hinblick auf Strafvollzug und Straffälligenhilfe in Gang gekommen bzw. gesetzt worden sind, mag die jüngste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dienen. Von Bedeutung sind namentlich Beschlüsse der 2. Kammer des dafür zuständigen Zweiten Senats geworden. Freilich akzentuiert diese Rechtsprechung vor allem die rechtsstaatliche Komponente des Strafvollzugs, indem sie den Grundrechten des Gefangenen schärfere Konturen verleiht. Sie knüpft damit an eine verfassungsgerichtliche Tradition und Sichtweise an, die mit der legendären Entscheidung zur Abschaffung des sog. besonderen Gewaltverhältnisses (BVerfGE 33, 1) eingeleitet worden ist. Abzuwarten bleibt, inwieweit das Bundesverfassungsgericht auch die sozialstaatliche Karte, die es in seiner früheren Rechtsprechung – namentlich im sog. Lebach-Urteil (BVerfGE 35, 202, 235 f.) – gezogen hat, ausspielt. Bekanntlich harrt die Frage des leistungsgerechten Arbeitsentgelts und der Einbeziehung der Gefangenen in die Rentenversicherung noch der Klärung. Bemerkenswert erscheint immerhin, daß ein Land wie Österreich mit seiner Strafvollzugsnovelle '93 auf diesem Gebiet relativ weit vorgeprescht ist.

Auch im gesellschaftlichen Raum lassen sich – auf unser Thema bezogen – unterschiedliche, wenn nicht gar gegenläufige Trends (und Mentalitäten) beobachten. So können wir auf der einen Seite ein beachtliches Potential an Fähigkeit und Bereitschaft zu sozialem Engagement konstatieren. Auf der anderen Seite müssen wir aber auch Einstellungen und Haltungen, die auf Mangel an Solidarität und gesellschaftlicher Mitverantwortung sowie auf Gleichgültigkeit gegenüber öffentlichen Angelegenheiten schließen lassen, zur Kenntnis nehmen.

Um mit letzterem zu beginnen: So existiert gewiß in unserer Gesellschaft – wie übrigens in jeder – jene Mentalität, die verschiedentlich als »soziale Kälte« der sog. »Ellenbogengesellschaft« kritisiert wird. In den alten Bundesländern ist sie sicher im Zuge der allmählichen Entstehung der Wohlstandsgesellschaft von den 50er bis zu den 70er Jahren – wenngleich unabsichtlich – hochgezüchtet worden. Es ist dies

jene Einstellung des »immer mehr«, »immer besser« und »immer größer«, zu der ein mehr oder minder verbreitetes Anspruchsdenken gebräuchlich ist. Paradigmatisch hierfür ist Schmidbauers letzte gesellschaftliche Seelendiagnose, die – wie viele seiner Erfolgsbücher – die innere Verfassung der Gesellschaft auf plastische, griffige Formeln zu bringen versteht: »Jetzt haben, später zahlen«.

Eine unübersehbare Ausprägung jener Mentalität gipfelt in zahlreichen, zum Teil schlicht uneinlösablen Wünschen an den Staat, der für all das sorgen soll, was man selbst nicht zu tun bereit ist. Nicht selten äußert sich die mangelnde Bereitschaft, sich selbst zu engagieren, die Sache in die Hand zu nehmen, im lamentierenden Warten auf den »Großen Bruder«, der einen im Stich lasse, statt gefälligst zu helfen.

Ein Abklatsch dieser Anspruchsmentalität, die vom andern das fordert, was man seinerseits nicht einzulösen bereit ist, findet sich in den Gefängnissen. Aber daß Gefangene so viele Wünsche haben und so viele (Resozialisierungs-)Ansprüche stellen, hat seinen Grund auch – und vielleicht sogar primär – in demotivierenden, kleinlichen Restriktionen, bürokratischen Strukturen, die vermutlich noch nicht einmal der Arbeitserleichterung für Bedienstete, geschweige denn der Förderung der Insassen dienen.

Natürlich existiert auch – wie in jeder Gesellschaft – ein beachtliches Maß an Gleichgültigkeit gegenüber dem Schicksal von Mit- oder Nebenmenschen – gleichsam als Korrelat zur Einstellung, die solidarische Hilfe in erster Linie oder sogar nur vom Staat und seinen Institutionen erwartet und einfordert. Dabei ist längst evident – und wurde auch im Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1927 eigens entsprechend formuliert –, daß soziale Eingliederung Straftäglicher sowohl Aufgabe des Staates als auch der Gesellschaft ist. Haben wir es doch insoweit mit einer Binsenweisheit ersten Ranges zu tun: Die familiäre, berufliche und soziale (Re-)Integration Straftäglicher hängt nun einmal maßgeblich vom gesellschaftlichen Umfeld ab. So wenig ein Straftäglicher ohne seine Mitwirkung zu (re-)sozialisieren ist, so wenig ist dies ohne die Bereitschaft und Fähigkeit von Bürgern, sich ihm zuzuwenden, möglich.

Aber dem steht eben ein mehr oder minder verbreitetes Desinteresse an öffentlichen Angelegenheiten – gleichsam als Kontrastprogramm zu einem immer wieder anzutreffenden Lamento über den Zustand öffentlicher Angelegenheiten – gegenüber. Die Vorstellung, daß es schon lohnt, sich »vor Ort« und im Mikrokosmos der eigenen Welt einzusetzen und durchzusetzen, setzt sich zuweilen selbst ebenso mühsam durch wie der Gedanke: Wenn alle so denken und handeln würden, würde sich bekanntlich am vielbeklagten Zustand der öffentlichen Angelegenheiten gewiß nichts ändern.

Last not least beansprucht gegenwärtig auch ein Effizienzdenken Geltung, das sich aus tech-

nokratischer Rationalität speist, nicht selten darin erschöpft und damit Bemühungen um soziale Integration Straftäglicher abträglich werden kann. In einer – im doppelten Sinne des Wortes – vermessenen und quantifizierbaren Welt zählt vor allem der meßbare Output einer Einrichtung oder Organisation. Dies gilt um so mehr in einer Zeit, in der die finanzielle Belastbarkeit öffentlicher Haushalte an ihre Grenzen stößt. Dementsprechend genießt Vorschuß, was der Rationalisierung und Einsparung dient. Die Prämien werden deshalb namentlich quantifizierbaren Produkten entrichtet.

Man braucht die schwierige, methoden-sensible Frage nach der »Meßbarkeit« von »Resozialisierung« – was immer das heißen mag – gar nicht erst aufzuwerfen, um zu erkennen, daß sich auch auf dem Feld sozialer Integration Straftäglicher der Aspekt der Quantifizierbarkeit Geltung verschafft. Augenfällig ist das am (fach-)öffentlichen Umgang mit dem Vollzugsziel (§ 2 Satz 1 StVollzG) auf der einen und dem Sicherungsauftrag des Vollzugs (§ 2 Satz 2 StVollzG) auf der anderen Seite.

So »messen« wir Vollzugslockerungen gleichsam negativ, d.h. ihren »Erfolg« an der Mißerfolgsquote, welche die Fälle festgestellten Reilverstoßes wiedergibt. Ja, im ganzen tritt der Strafvollzug gesellschaftlich weitgehend als »Sicherheitseinrichtung« in Erscheinung: Sein öffentliches Bild wird vielfach von Zahl und Art bekanntgewordener Ausbrüche, Entweichungen sowie Straftaten während des Freiheitsentzuges bestimmt. Das »Erfolgskriterium« wird hiernach praktisch negativ, d.h. von der Vermeidung sog. besonderer Vorkommnisse her definiert. Möglicherweise gilt diese Sicht für Polizei und Strafrechtspflege schlechthin: In unser Blickfeld geraten Kriminalitätsraten und deren Steigerung – das Dunkelfeld ausgebliebener oder gar verminderter Kriminalität kennt niemand; und ob es – außer Wissenschaftler – interessieren würde, wenn es denn zu ermitteln wäre, ist die Frage.

Arbeit an und mit Straftäglichen, die dem Ziel dient, die Chancen sozialer Integration zu erhöhen, ist nicht oder nur schwer »meßbar«. Das trägt nicht unbedingt zu ihrem öffentlichen Renommee bei, zumal sie mit nicht unerheblichem Personal- und Kostenaufwand verbunden ist. Gerade deshalb aber bedürfte die Tätigkeit der Bewährungs- und der Straftäglichenhilfe eloquenter Anwälte und öffentlichkeitswirksamer Plädoyers.

Diese gesellschaftliche Problematik gehört gewiß zu den belastenden Rahmenbedingungen sozialer Arbeit und Eingliederungshilfe. Aber auch sie charakterisiert – glücklicherweise – nur einen Teil der einschlägigen Wirklichkeit. Auf der anderen Seite gibt es – worauf nicht nur sozialwissenschaftliche Studien hinweisen – ein nicht minder beachtliches Potential an Fähigkeit und Bereitschaft zu solidarischer Hilfe in der Gesellschaft. Anzutreffen ist es kei-

neswegs allein, aber doch vorrangig unter jüngeren Menschen, welche die Verpflichtung spüren, für jene Mitmenschen einzutreten, die am Rande der Gesellschaft leben und Schwierigkeiten haben, mit den Anforderungen einer Leistungsgesellschaft zurechtzukommen. Beispielhaft dafür ist das – in seiner praktischen Bedeutung indessen nur schwer einzuschätzende – soziale Engagement von Laien in der Straftäglichenhilfe und im Strafvollzug.

Dem korrespondiert in gewissem Umfang auch eine gesellschaftliche Bereitschaft, sozialkonstruktive Ansätze oder Lösungen im Umgang mit Straftäglichen und Kriminalität mitzutragen oder gar zu unterstützen. Wenn die Anzeichen nicht trügen, existiert neben fraglos vorhandenen Tendenzen zu rigiden oder rigorosen Reaktionen auf Kriminalität ein mehr oder minder breitgefächertes Spektrum an Einstellungen und Haltungen, die sich im Sinne sozialer Arbeit und Hilfe fruchtbar machen lassen. Darauf verweisen etwa Untersuchungen zur gesellschaftlichen Bewertung und Einschätzung von Modellen der Schadenswiedergutmachung und des Täter-Opfer-Ausgleichs.

Die Frage, wie groß jenes gesellschaftliche Potential ist, ist freilich eher spekulativer Natur. Illusionen sollte man sich insoweit – wie auch anderwärts – nicht hingeben. Nur sollte eben dem Eindruck entgegengewirkt werden – den der durch zahlreiche Moral-Appelle überfüllte Zeitgenosse leicht gewinnen kann –, daß die Fähigkeit und Bereitschaft zu sozialem wie öffentlichem Engagement in einem die Gesellschaft existentiell bedrohenden Ausmaß geschwunden seien. Der einschlägige Befund ist denn doch differenzierter, als es beliebte Schwarz-Weiß-Szenarios nahelegen.

Es liegt auf der Hand, daß jenes Potential in zweierlei Hinsicht öffentlicher oder zumindest gesellschaftlicher Unterstützung bedarf: Zum einen bedarf es der Aktivierung, Motivierung und Ermutigung, zum anderen der Qualifizierung für die Aufgaben sozialer Arbeit und Integration. In beiden Bereichen haben wir noch empfindliche Defizite aufzuweisen.

Das wäre an ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Straftäglichenhilfe und im Strafvollzug zu veranschaulichen. Organisatorische und bürokratische Hemmnisse, die einer solchen Mitwirkung im Wege stehen, müssen abgebaut werden. Das Laienelement kann in jenen Tätigkeitsfeldern nur dann fruchtbar (gemacht) werden, wenn die – bei Institutionen und Fachleuten immer wieder anzutreffenden – Vorbehalte einer konstruktiven Zusammenarbeit weichen. Auf der anderen Seite setzt eine sinnvolle Tätigkeit ehrenamtlicher Helfer voraus, daß sie mit ihrem so überaus heiklen Arbeitsfeld hinreichend vertraut sind und – wo dies nicht der Fall ist – vertraut gemacht werden. Praktische Erfahrungen in bezug auf die Mitarbeit von Laien, welche die spezifischen Probleme der Straftäglichenhilfe und des Strafvollzugs nicht

(ausreichend) kennen und mit ihnen auch nicht recht umzugehen wissen, liegen zur Genüge vor. Fehlgeleiteter Idealismus oder ideologische Fixierungen, denen sich eine sperrige, widerspenstige Wirklichkeit partout nicht fügen will, sind da schlechte Ratgeber; und die Gefahr, daß ein Laienhelfer fehlende Sach- und Problemkenntnis mit gutem Willen oder gar mit Wunschträumen einer irrealen Utopie »kompensieren« will, ist eben nicht immer ganz von der Hand zu weisen.

Wie groß die Unterschiede zwischen fachlicher Kompetenz und dem Laienelement im Ansatz und in der Methodik der täglichen Arbeit auch sein mögen – es existieren durchaus gewisse Gemeinsamkeiten, welche für die Situation und Problemlage der in der Entlassenen- und Straffälligenhilfe haupt- und ehrenamtlich Tätigen typisch sind. Aus der Fülle einschlägiger Aspekte sollen hier nur zwei herausgegriffen werden, die freilich für beide Gruppen von Mitarbeitern unter verschiedenen Vorzeichen stehen: das Verhältnis zur Klientel und die Beziehung zu anderen Einrichtungen und sozialen Diensten, die auf dem Gebiet der Eingliederungshilfe tätig sind.

Das erste Grundproblem, das zwar in Einführungs- und Lehrwerken zur sozialen Arbeit zur Sprache kommt, aber in der Alltagspraxis meist zu kurz, betrifft elementar die Beziehung des Helfers zum Probanden oder Straffälligen. Man kann es mit einer relativ einfachen Formel umreißen: Was gefordert ist, ist die heikle Balance von Nähe und Distanz zu wahren, ja auszuhalten. Übergroße Nähe kann bekanntlich zu Vertrauensseligkeit, Überschätzung des anderen, Kritiklosigkeit in bezug auf ihn, Überidentifizierung mit ihm (ver-)führen. Allzu große Distanz kann das Ignorieren, das Verkennen persönlicher Schwierigkeiten und eben – infolgedessen – Mangel an persönlicher Zuwendung nach sich ziehen. Nicht selten werden die Schwierigkeiten, die aus dieser Dialektik resultieren, in folgenreicher Weise unterschätzt, sei es, daß die Beziehung zum Probanden darunter leidet, sei es, daß Signale übersehen werden, die für den Hilfeprozeß im ganzen bedeutsam sind.

Nicht wenige publikumsträchtige und von den Massenmedien ausgeschlachtete besondere Vorkommnisse im Strafvollzug haben – wenigstens u.a. – in mangelnder Balance von Nähe und Distanz ihren Grund. Das wäre etwa an neueren Ereignissen im Straf- und Maßregelvollzug des In- und Auslandes zu demonstrieren, die schwere Straftaten wie Mord und Geiselnahme im Zuge von Ausbrüchen, Entweichungen und Meutereien zum Gegenstand hatten.

Ein weiteres Grundproblem bilden Kommunikation und Kooperation der am Eingliederungsprozeß beteiligten Personen und Stellen. Davon handelt insbesondere die Zusammenarbeitsklausel des § 154 StVollzG. Die Frage, weshalb dieses Thema – nach Jahrzehnten der

Etablierung und Professionalisierung sozialer Dienste und freier Träger – noch immer auf der Tagesordnung steht, ja ein Desiderat von Praxis und Theorie ist, mag müßig erscheinen. Tatsache ist jedenfalls, daß auf diesem Feld nach wie vor bemerkenswerte Defizite registriert werden.

Dies muß um so mehr überraschen, als hier wiederum vitale Binsenweisheiten augenfällig erscheinen: Regelmäßiger Austausch mit anderen, die gleichfalls – in welcher Form und unter welchem Vorzeichen auch immer – mit dem Probanden befaßt sind, kann in dessen Interesse geradezu unerlässlich sein. Dafür ließen sich mühelos Beispiele aus vielen Arbeitsbereichen beibringen: aus der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe, dem Strafvollzug, freien Trägern, Strafvollstreckungskammern.

Darüber hinaus erweitern mehr oder minder regelmäßige Gespräche mit anderen Berufsträgern und Stellen den Horizont und können für deren spezifische Tätigkeitsbereiche und Probleme sensibilisieren. Bekanntlich wächst das Konfliktpotential im Umgang miteinander mit der Unkenntnis, dem Unverständnis, dem Gefühl der Fremdartigkeit. Abgrenzung und Abschottung fördern leicht den Aufbau von Feindbildern, zumindest von Klischees. Statt dessen käme es im Rahmen sozialer Arbeit und Eingliederungshilfe gerade darauf an, sich in die (berufliche) Tätigkeit und in die Erwartungen der jeweils anderen einzufühlen. Ohnehin nehmen wir ja andere und anderes zumeist durch die subjektiv getönte Brille der eigenen Einstellung und Erfahrung wahr, so daß sich insoweit rasch Verzerrungseffekte einstellen, die sich nur durch die Begegnung mit Einstellungen und Erfahrungen anderer korrigieren lassen.

Probleme der Zusammenarbeit stellen sich nicht zuletzt im Verhältnis von Strafvollstreckungskammer und Vollzugsanstalt. Das vollzugsnahe Gericht ist ja vor allem im Hinblick darauf geschaffen worden, Vertrautheit mit dem Vollzug und Sachkenntnis um sachgerechter Entscheidungen willen zu gewährleisten. Die Richter der Strafvollstreckungskammern soll(ten) im Grunde die Anstalten kennen, für die sie zuständig sind. Praktische Bedeutung hat dieser Gesichtspunkt nicht nur auf dem Gebiet des Rechtsschutzes, sondern auch und vor allem im Bereich der Entlassungsvorbereitung und Entlassung. Muß doch die Vollzugsanstalt Gestaltung und Ausführung des Vollzugsplans (§ 7 StVollzG) nicht zuletzt an zeitlichen Vorgaben orientieren, also in jedem Fall gewissermaßen eine Entlassungsperspektive entwickeln. Daß die (Straf-)Zeit in einem mehrfachen Sinne ein maßgebendes Datum für den Umgang mit dem Insassen bildet, hat das Bundesverfassungsgericht bekanntlich für den Extremfall der Annahme besonderer Schuldenschwere (§ 57a I Nr.2 StGB) im Rahmen der Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen hervorgehoben.

Zu den Rahmenbedingungen der Bewährungs-, Entlassungs- und Straffälligenhilfe zählt

auch die jeweilige gerichtliche Sanktionspraxis sowie natürlich die Kriminalpolitik im ganzen. Dabei können (und sollen) die Veränderungen innerhalb der Polizeilichen Kriminalstatistik, namentlich deren Steigerungsraten, außer Betracht bleiben. Deren Interpretierbarkeit und Aussagefähigkeit würde ein eigenes Referat erfordern. Die kriminologische Energiebigot populärer Feststellungen wie derjenigen, daß alle X Minuten eine Straftat begangen wird, liegt auf der Hand. Wenn man schon mit kriminalstatistischen Daten umgeht, muß man sie schon genauer in den Blick nehmen und analysieren.

Eher von Interesse für unser Thema mögen die Prozesse stärkerer Ausdifferenzierung und Diversifizierung im Rahmen der staatsanwalt-schaftlichen und richterlichen Reaktionspraxis sein. Was den unteren und – teilweise auch – den mittleren Bereich der Kriminalität betrifft, können wir – wie bereits angedeutet – wohl ein zunehmendes Potential und Spektrum an alternativen Reaktionsformen – von der Diversion über die Schadenswiedergutmachung bis hin zum Täter-Opfer-Ausgleich – registrieren. Freilich stoßen manche dieser Möglichkeiten mehr oder minder informeller »Konfliktverarbeitung« angesichts problematischer gesellschaftlicher Entwicklungen an ihre Grenzen. Die Tendenzen zur Konzentration und Rationalisierung in der Wirtschaft, die Entstehung einer strukturellen Arbeitslosigkeit graben auch tiefe Spuren in die Praxis informeller und formeller Erledigung von Strafsachen ein. Die Zunahme von Arbeitslosigkeit und Armut trifft natürlich diejenigen besonders hart, die immer schon auf der untersten Sprosse der sozialen Stufenleiter gestanden haben. Längst reichen die Mittel freier Träger, von Resozialisierungsfonds und anderen Einrichtungen nicht mehr aus, fehlende Ressourcen zu beschaffen oder zu erschließen. Umgekehrt sind hinsichtlich des oberen Bereichs der Kriminalität mehr oder minder ausgeprägte Verschärfungstendenzen zu beobachten, eine Art Politik langer Freiheitsstrafen – die von allseits geläufigen Präventionserwartungen zehrt und nicht zuletzt der Beruhigung des Publikums dienen soll.

Damit mag auch das wieder anzutreffende Phänomen der Überbelegung von Vollzugsanstalten zusammenhängen, das sich ausgerechnet in einer Situation besonders nachteilig bemerkbar macht, in der – etwa ausgehend von der nicht unerheblichen Zahl drogen- oder alkoholabhängiger, ausländischer und sozialisationsgeschädigter Gefangener – ein enormer Problemdruck auf dem Strafvollzug lastet. Dazu trägt neben langen Strafen gewiß die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen bei, die keineswegs im wünschenswerten Umfange durch die Angebote gemeinnütziger Arbeit substituiert werden kann.

Freilich scheint auch die – regional allerdings unterschiedlich ausgeprägte – Tendenz ungetrennt, Untersuchungshaft in weniger ge-

wichtigen Fällen zu vollziehen. Nicht zuletzt existiert anscheinend – wie Beispiele in Deutschland und in der Schweiz belegen – ein statistisch ins Gewicht fallendes höheres Risiko sozial nicht integrierter Ausländer, bei Tatverdacht inhaftiert zu werden. Manche neueren Studien assoziieren dieses Phänomene – jedenfalls auch – mit gesteigerter gesellschaftlicher Kriminalitätsfurcht gegenüber Ausländern. Daß es da durchaus ernstzunehmende Gefahren gibt, die in politischen Umbruch- und wirtschaftlichen Krisensituationen in Osteuropa, in wachsender Migration und Mobilität ganzer Bevölkerungsgruppen wurzeln, sei zur Vermeidung von Mißverständnissen angemerkt.

Die zugegebenermaßen nur begrenzt aussagefähigen empirischen Befunde zur generalpräventiven Wirksamkeit harter oder härterer Strafen haben – ungeachtet des feststellbaren differenzierteren öffentlichen Meinungsbildes – jedenfalls anscheinend um so weniger Aussicht, populär zu werden, je rapider sich der vielzitierte gesellschaftliche Wandel vollzieht. Phasen des Umbruchs pflegen von Erschütterungen des Selbstbewußtseins und der Ichidentität begleitet zu werden. Der Glaube an die Wirksamkeit des repressiven Instrumentariums scheint sich um so mehr zu verfestigen, je unsicherer die eigene Situation in wirtschaftlicher, sozialer oder politischer Hinsicht erlebt wird. Das zeigen etwa Umfragen zur Kriminalitätseinschätzung im Ost-West-Vergleich. In der Tat spricht manches dafür, die Rigidität oder Toleranz gesellschaftlicher Einstellungen zwar nicht nur, aber jedenfalls auch als Reflex auf die eigenen Lebensverhältnisse und als Ausdruck des je spezifischen Lebensgefühls zu verstehen. Wer nicht nur im Wohlstand, sondern auch in einer offenen, freien Atmosphäre aufgewachsen ist und lebt, hat es offenkundig leichter, liberal und tolerant – selbst gegenüber sozial unerwünschten Verhaltensweisen und Abweichlern – zu sein.

Der rasche Griff zum Strafrecht – und gar zu mehr und härterem Strafrecht –, der eine ganze Reihe aktueller kriminalpolitischer Tendenzen kennzeichnet, hat aber wohl noch einen anderen Hintergrund als das Bestreben, Anschluß an populäre oder zumindest vermutete gesellschaftliche Einstellungen zur Kriminalitätskontrolle zu finden. Dafür mögen auch die Schwierigkeiten miterantwortlich sein, für soziale Probleme und Konflikte in einer ungleich komplexer gewordenen Gesellschaft und Welt angemessene und verträgliche Lösungen zu entwickeln. Das schlichte Mittel des Strafrechts wird deshalb so gerne bevorzugt, weil es scheinbar einfacher und billiger erscheint und mehr oder minder schnelle Problemlösungen verspricht. Die Erfahrung, daß weder das eine noch das andere im vielfach erwarteten Maße zutrifft, bezahlen wir mit gesellschaftlichen Folgekosten – nicht zuletzt für soziale Arbeit und Dienste –, die sich allenfalls ahnen, aber beileibe nicht berechnen lassen. Es ist deshalb

kein Zufall, daß in der Strafrechtswissenschaft seit einiger Zeit verstärkt darüber nachgedacht wird, was Strafrecht überhaupt zu leisten vermag und wie es in Zukunft – so wir eine haben – aussehen müßte. Doch ist das eine Fragestellung, die bereits über unser Thema hinausführt.

Die kritischen Töne und Untertöne, die in einer Bestandsaufnahme nicht unterschlagen werden dürfen, sollen auf der anderen Seite den Blick dafür nicht trüben, was hier und heute auf den Feldern der Bewährungs-, Entlassen- und Straffälligenhilfe getan und erreicht werden kann. Auf die Chancen, die – aller Schwierigkeiten ungeachtet – in einer gesellschaftlichen und politischen Umbruchssituation liegen, wurde am Beispiel der neuen Bundesländer bereits hingewiesen. Es gilt, das innovatorische und reformatorische Potential, das einer solchen Entwicklung innewohnt, zu nutzen – ebenso wie umgekehrt nüchtern Realitätssinn sich sehr wohl mit einer Aufbruchstimmung, die allemal einen Überschuß an Optimismus mit sich bringt, aussöhnen mag.

Wenn auch »die Verhältnisse nicht so sind«, wie man sie sich wünschen möchte, so liegen doch bemerkenswerte Konzepte zur Weiterentwicklung oder gar Neugestaltung sozialer Arbeit und Dienste auf dem Feld der Straffälligenhilfe auf dem Tisch, sind vielversprechende Ansätze in der Praxis zu konstatieren. Wenn es gelingt, die Hilfsangebote stärker zu strukturieren, auf die realen Bedürfnisse und Interessen der Klientel zuzuschneiden, die Kommunikation und Kooperation der verschiedenen Dienste und ihrer Mitarbeiter zu intensivieren und auf Dauer zu stellen sowie das Laienelement in der sozialen Arbeit nachhaltiger zu verankern, dürften sich auch der Straffälligenhilfe weitere Zukunftsperspektiven eröffnen.

Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz lehrt Straf- und Strafvollzugsrecht an der Universität Saarbrücken

Literatur

- Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V. (Hrsg.): Alternativen im Umgang mit Straffälligen. Dokumentation der Fachtagung vom 4.-6. Oktober 1993 in Kassel. Redaktion: Gabriele Kawamura, Ulrich Staets. Bonn 1993
- Christoph Butterwegge: Sozialstaatskritik und Rechtsentwicklung im vereinten Deutschland. In: Sozialmagazin 20 (1995) H.10, 5.26-33
- Heinz Cornel/Bernd Maelicke/Bernd Rüdeger Sonnen (Hrsg.): Handbuch der Resozialisierung, Baden-Baden 1995
- Valentin Dessoys/Ludger Engelhardt-Zihlsdorff: Soziale Arbeit im Umbruch. In: Sozialmagazin 20 (1995) H.10, 5.34-45
- Frieder Dünkel/Gerhard Spieß: Perspektiven der Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im zukünftigen deutschen Strafrecht. In: Bewährungshilfe 39 (1992) 117-138
- Delia Göttke: DBH-Förderprogramm »Freie Straffälligenhilfe Neue Bundesländer«. In: Bewährungshilfe 42 (1995) 289-295

Hubert Jall: Überlegungen zum Beratungserfolg in der Sozialen Arbeit. In: Soziale Arbeit 44 (1995) 226-232

Gabriele Kawamura: Ein Netz von Alternativen. In: Neue Kriminalpolitik 6 (1994) H. 1, S.8-9

Gabriele Kawamura: Alternativen im Umgang mit Straffälligen. Bericht über die BAG-S-Fachtagung vom 4.-6.10.1993 in Kassel. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 43 (1994) 229-233

Angelo Kipp: Zur Frage der Erweiterung fachlicher Qualität durch Neustrukturierung der Sozialen Dienste in der Justiz. In: Bewährungshilfe 42 (1995) 211-215

Peter Kühnel/Gerhard Spieß: Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik: Grenzüberschreitungen oder neue Bescheidenheit der Sozialarbeit. Die 15. Bundestagung der Deutschen Bewährungshilfe e. V. (DBH) in Binz auf Rügen. In: Bewährungshilfe 42 (1995) 5-19

Reiner Lochmann: Kooperation und Vernetzung in der Straffälligenhilfe. In: Neue Kriminalpolitik 6 (1994) H.2, 5.54-55

Heinz Müller-Dietz: Straffälligkeit und Straffälligenhilfe in den 90er Jahren – Entwicklungstrends und Problembereiche –. In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 22 (1991) 91-100

Werner Nickolai: Entlassenenhilfe im Verbund von Sozialarbeit im Vollzug und freier Hilfe. Anforderungen an eine zeitgemäße Entlassung. In: Bewährungshilfe 39 (1992) 288-299

Thomas Rauschenbach/Michael Galuske: Fünf Jahre deutsche Vereinigung – fünf Jahre Jugendhilfe in den neuen Bundesländern. In: Sozialmagazin 20 (1995) H.10, 5.13-15

Wolfgang Schmidbauer: Jetzt haben, später zahlen. Die seelischen Folgen der Konsumgesellschaft, Reinbek 1995

Günter Schmitt: Reformation statt Umbau. In: Bewährungshilfe 42 (1995) 28-40

Georg Steinhoff: Professionalität in der Sozialarbeit. Zur historischen Entwicklung von Berufsbild und Methoden. In: Sozialmagazin 20 (1995) H.7-8, 5.36-43

Gisela Ulrich: Jugendhilfe in öffentlicher Trägerschaft. In: Sozialmagazin 20 (1995) H.10, 5.15-17

Materialien (Auswahl)

Ehrenamtliche Straffälligenhilfe. Tagung vom 9. bis 11. Juni 1995 in der Evangelischen Akademie Bad Boll (Materialien 5/95). Evangelische Akademie Bad Boll 1995

Rudolf Großkopff: Viel Unsinn über Gemeinsinn. Der Vorrat an sozialen Bindekräften ist keineswegs erschöpft. In: Badische Zeitung Nr.259 v.9. Nov. 1995, S.4

Walter Hamm: Armut in der Wohlstandsgesellschaft. In ihrem »Sozialwort« zeigen sich die Kirchen in Sorge um den Wert des Wirtschaftssystems/Irrtümer, Fehldiagnosen und der Hang zum Fatalismus. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr.257 v.4. Nov. 1995, 5.15

Nationale Armutskonferenz in der Bundesrepublik Deutschland: Armut, Kriminalität und Straffälligenhilfe. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 44 (1995) 174-177

Thesen zur Armut und Wohnungsnot in der Straffälligenhilfe. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 43 (1994) 163-164

Kühler & Kühler
Bordeaux-Kompaß
für Rotweine
2. Auflage

◆
NOMOS

Unser Angebot: Sie werben für uns einen neuen Abonnenten. Wir schenken Ihnen dafür als Dankeschön den neuen Bordeaux-Kompaß

Hier ist Ihnen jemand zuvorgekommen und hat die eingeklebte Abo-Aktions-Karte bereits genutzt!

Bitte rufen Sie uns an:
Nomos Verlagsgesellschaft
NK-Leserservice
Tel.: 0 72 21 / 21 04 39

*Unsere Autoren: Klaus Lüdersen • Heinz Müller-Dietz • Jutta Limbach • Fritz Sack • Hans-Jürgen Kerner • Arthur Kreuzer • Lieselotte Pongratz • Uwe Wesel • Harald Hans Körner • Herbert Jäger • Christian Pfeiffer • Gerhard Mauz • Winfried Hassemer • Helga Einsele • Arno Plack • Karl F. Schumann • Erhard Blankenburg • Detlev Frehsee • Wolfgang Naucke • Rupert von Plottnitz • Monika Frommel • Peter-Alexis Albrecht • Winfried Rasch • Heribert Ostendorf • Michael Voß • Louk Hulsmann • Joachim Kersten • Sebastian Scheerer • Reinhard Lempp • Heribert Prantl • Klaus Klingner • Hermann Bianchi • Thomas Matthiesen • Ingo Müller • Gisela Friedrichsen • Stephan Quensel • Henning Scherf • Frieder Dünkel • Arno Pilgram • Nils Christie • Gabrielle Kawamura • Bernd Maelicke • Manuel Eisner • Heinz Steinert • Christian von Wolffersdorff • Heinz Cornel • Franziska Lamott • Günther Kaiser • Johannes Feest • Helga Cremer Schäfer • Thomas Feltes • Bernd-Rüdeger Sonnen • Klaus Boers • Stanley Cohen • Hans-Otto Bäutigam • Jörg-Martin Jehle • Wolfgang Heinz • Wolfgang Stangl • Knut Papendorf • Dieter Rössner • Anton van Kalmthout • Rolf Gössner u.v.a. **Heft für Heft: Analysen, Diskussionen, Debatten, Thesen, Meinungen***